

19./VII. 1915

Der Arbeitsbeginn der Reichsgetreidestelle. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat gemäß der neuen Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. Juni des Jahres bestimmt, daß die §§ 10 bis 16 dieser Verordnung über die Reichsgetreidestelle am 17. Juli in Kraft treten. Damit ist jetzt die Reichsgetreidestelle an die Stelle der bisherigen Reichsverteilungsstelle, des Reichskommissars und der „Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.“ getreten. Wie bekannt, besteht die neue Reichsgetreidestelle aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium, dem 16 Bevollmächtigte zum Bundesrat, je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher angehören. Der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. und ihre Aufgaben erledigt die bisherige Kriegsgetreide-Gesellschaft. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalver-

bände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit zunächst bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Ferner hat der Reichskanzler die §§ 38—41 der neuen Brotgetreide- und Mehloverordnung gleichfalls am 17. Juli in Kraft gesetzt. Sie beziehen sich auf das Ausmahlen und den Mehilverkehr. Danach haben die Mühlen jetzt das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus gemahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebes durch einen Dritten vornehmen lassen. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.